

HVBG-Info 11/1986 vom 24.06.1986, S. 0860 - 0865, DOK 402.4/017-BSG

JAV-Feststellung gemäß § 573 Abs. RVO nach dem Entgelt für eine Fachlehrerin für Handarbeit und Hauswirtschaft - BSG-Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 32/84

Feststellung des JAV gemäß § 573 Abs. RVO nach dem Entgelt für eine Fachlehrerin für Handarbeit und Hauswirtschaft; hier: BSG-Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 32/84 - Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Die Klägerin erlitt als 18 jährige während eines Besuchs einer Fachakademie für Hauswirtschaft einen Arbeitsunfall und bezieht wegen der Unfallfolgen von der Beklagten (BG) eine Verletztenrente. Streitig war, ob bei der Neuberechnung des JAV für die Zeit der voraussichtlichen Beendigung der Ausbildung (§ 573 Abs. 1 RVO) das Entgelt einer Fachlehrerin für Hausarbeit und Hauswirtschaft oder - wie die Beklagte gemeint hatte - das geringere Entgelt einer Hauswirtschaftsleiterin zugrunde zu legen ist. Das LSG hielt - wie auch das SG - den JAV einer Fachlehrerin für maßgebend, da die Klägerin ihr von Anfang an erstrebtes Berufsziel nur über die notwendige Zwischenstufe einer Ausbildung zur Hauswirtschaftsleiterin mit anschließendem einjährigem Studium und zweijährigem Vorbereitungsdienst habe erreichen können. Die Beklagte vertrat in der Revision weiterhin die Auffassung, für die JAV-Neuberechnung gemäß § 573 Abs. 1 RVO komme es allein auf die Ausbildung zum eigenständigen Beruf einer Hauswirtschaftsleiterin an, die beabsichtigte Weiterbildung zur Fachlehrerin könne nicht berücksichtigt werden.

Das BSG hat mit Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 32/84 - die Beklagte verpflichtet, den JAV gemäß § 573 Abs. 1 RVO nach dem Entgelt festzustellen, das am 1. August 1980 eine Fachlehrerin für Handarbeit und Hauswirtschaft erzielt hätte. Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Als eine Person gleicher Ausbildung, nach deren Entgelt die Beklagte den JAV gemäß § 573 Abs. 1 RVO für die Zeit nach der voraussichtlichen Beendigung der Ausbildung neu zu berechnen hat, ist nach der mit dem SG und dem LSG übereinstimmenden Auffassung des Senats eine Fachlehrerin für Hauswirtschaft und Handarbeit anzusehen. Die Besonderheiten des angestrebten Ausbildungsganges, dem sich nach den Feststellungen des LSG zur Zeit, als die Klägerin ihr Berufsziel anstrebte, nahezu alle Absolventen der Fachakademie für Hauswirtschaft zuwandten, rechtfertigt es, die von der Klägerin angestrebte Ausbildung zur Fachlehrerin nicht lediglich als Weiterbildung nach dem Erwerb der Qualifikation als Hauswirtschaftsleiterin, sondern durchgehend als Berufsausbildung i.S. des § 573 Abs. 1 RVO anzusehen (s. auch BSG-Urteil vom 25. Januar 1983 – 2 RU 54/81 – vgl. VB 39/83; LSG für das Saarland, Breithaupt 1969, 661)."

	$^{\circ}$	
_	_	-